

Hinweis zu einem Auslandsaufenthalt

1. Schüler (bzw. deren Eltern), die teilweise bzw. ein halbes oder ein ganzes Schuljahr im Ausland verbringen wollen, **müssen sich von der Schulleitung beurlauben lassen.**
Der Klassenlehrer kann den Auslandsaufenthalt nicht genehmigen!
2. Wenn wesentliche Informationen vorliegen, wird bei einem **Gespräch Eltern + Schulleitung** geklärt,
 - ob der Schüler/die Schülerin beurlaubt werden kann
 - welche Voraussetzungen für eine Versetzung in die nächste Klasse bzw. Jahrgangsstufe vorliegen müssen
 - oder ob die Klasse wiederholt werden muss
 - ab welchem Zeitpunkt der Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland den Unterricht wieder besuchen muss
3. Die Eltern müssen einen **schriftlichen Antrag** an die Schulleitung stellen mit einer **Kopie der Zusage der Auslandsschule** bzw. Zusage des Veranstalters, welche Schule bzw. Klasse in welchem Zeitraum der Schüler besuchen wird.

Annette Brunke-Kullik
Schulleiterin